

# Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume  
Oesterreich unter der Enns.

Ausdehnung der Steuer-Freijahre für Neubauten in Wien und in den übrigen der  
Hauszinssteuer unterliegenden Orte.

Laut Eröffnung des Herrn Ministers des Innern, vom 31. Juli l. J.,  
Z. 2547, ist von dem Ministerrathe hinsichtlich der Steuer-Behandlung  
neu aufzuführender Häuserbauten Folgendes beschlossen worden:

- a) für jene Häuserbauten, welche innerhalb der Linien Wiens von Mi-  
chaeli 1848 begonnen, und bis Georgi 1849 bis zur Höhe des Erd-  
geschosses geführt werden, eine Steuerfreiheit von zwanzig Jahren  
zuzugestehen, und
- b) die für die Umgebungen Wiens, welche der Hauszinssteuer unter-  
liegen, auf Bauten, welche von jetzt an unternommen und bis Ende  
October l. J. unter Dach gebracht werden, bewilligte Steuerfreiheit  
dahin auszudehnen, daß eine Steuerfreiheit von zehn Jahren für  
alle außer Wien gelegenen, der Hauszinssteuer unterliegenden Orte  
der Provinz Nieder-Oesterreich bewilliget wird, wenn der Bau vor  
Michaeli 1848 beginnt, und bis Georgi 1849 unter Dach ist.

Für bereits begonnene, aber eingestellte Bauten, wenn selbe auch  
vor Michaeli wieder aufgenommen würden, hat jedoch eine Erweiterung  
der schon bestehenden gesetzlichen Begünstigung nicht Statt zu finden.

Diese weiteren Begünstigungen werden im Nachhange zu dem  
Regierungs-Circulare vom 10. Juli d. J., Z. 33267, zur allgemeinen  
Kenntniß gebracht.

Wien den 2. August 1848.

**Graf Lamberg,**

k. k. Hofrath.

**Franz Riedl Edler von Riedenau,**

k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath und Kanzlei-Director.

# Verordnungen

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum  
Österreich unter der Enns.

Genehmigung der Landesregierung für die Errichtung von Schulen und in den übrigen der  
Landesregierung unterliegenden Orten.

Die Errichtung der neuen Schulen des Landes, vom 21. Juli 1840.  
§. 1. Die von dem Ministerium für die inneren Angelegenheiten  
den aufzunehmenden Schulen unter Vorbehalt der Bestätigung zu sein:

a) für jene Schulgemeinden, welche innerhalb der Grenzen des Landes von 1835  
bis 1840 bestanden, und die bereits 1840 bis zur Errichtung der Schulen  
geschlossene Schulen besaßen, eine Schulneubau von geringen Kosten  
anzugehen, und

b) die für die Errichtung neuer Schulen, welche der Landesregierung unter  
liegen, auf dem Lande, welche von jetzt an unterkommen und die im  
October 1. J. unter dem Namen, des k. k. Ministeriums für die inneren Angelegenheiten  
dortin anzubauen, das eine Schulneubau von geringen Kosten für  
alle außer Wien gelegenen, der Landesregierung unterliegenden Orte  
der Provinz Ober-Oesterreich bewilligt wird, wenn der von dem  
Ministerium 1840 begeben, und die bereits 1840 unter dem Namen

die bereits bestanden, oder einzurichtende Schulen, wenn keine auch  
der Ministerium unter Aufsehung der Landesregierung, hat jedoch eine Genehmigung  
der schon bestehenden Schulgemeinden vorzunehmen, nicht Statt zu finden.

Diese letzten Bestimmungen werden im Hinblick auf die  
Regierungs-Verordnung vom 10. Juli 1837, zur allgemeinen  
Kenntnis gebracht.

Wien den 2. August 1840.

Erst Kabinett

L. A. Kabinett

Erst Kabinett

L. A. Kabinett

Erst Kabinett